

Anlage 6
Ziele außerhalb der Arzneimittelversorgung
-Transportkosten-

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die ärztliche Verordnung einer Krankbeförderung gemäß § 60 SGB V im Rahmen der ambulanten Behandlung. Hierbei steht die Auswahl des medizinisch geeigneten Transportmittels im Mittelpunkt. Bei der Auswahl ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu beachten. Bei den an dieser Rahmenvereinbarung beteiligten Arztpraxen beträgt der Anteil im Jahr 2021 bei der AOK Nordost abgerechneten Krankentransportfahrten 48 % sowie der Anteil an Taxi und Mietwagen 52 %. Das in dieser Anlage vereinbarte Ziel betrifft nicht die Notfallversorgung.

§ 1

Verordnung/ Genehmigung

- (1) Für die Leistungserbringung sind die Regelungen des SGB V insbesondere des § 60 SGB V, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassene Richtlinie von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie) und der § 9 im Rettungsdienstgesetz Berlin (RDG Berlin) in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend.
- (2) Die ärztliche Verordnung einer Krankbeförderung (Muster 4) ist vollständig auszufüllen. Die Verordnung ist vollständig ausgefüllt, wenn sie alle für die sachgerechte Ausführung der Leistung erforderlichen Angaben entsprechend Anlage 1 der Krankentransport-Richtlinie enthält.

§ 2

Transportmittel

- (1) Im Zusammenhang mit einer Chemo- oder Strahlentherapie erstattet die AOK Nordost Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten PKWs. Für diese Fahrten muss kein Muster 4 ausgestellt werden.
- (2) Taxis gemäß § 47 Patientenbeförderungsgesetz (PBefG) und Mietwagen gemäß § 49 PBefG können verordnet werden, wenn eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenem PKW aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Unter den Begriff Mietwagen fallen Fahrdienste, die speziell für Krankenfahrten zugelassen sind. Neben den Mietwagenfahrten für gehfähige Personen zählen auch Behindertentransportwagen (BTW) sowie Tragestuhlwagen (TSW) zu Mietwagen. Eine fachlich medizinische Betreuung während der Fahrt ist bei Mietwagenfahrten ausgeschlossen.
- (3) Ist während der Fahrt eine fachlich medizinische Betreuung oder die Ausstattung eines Krankentransportwagens (KTW) gemäß § 9 RDG Berlin notwendig, kann ein KTW verordnet werden. Im Vorfeld ist jedoch zu prüfen, ob ein Transportmittel gemäß der Absätze 1 oder 2 ausreichend ist.

§ 3

Zielvereinbarung

- (1) Die an der Rahmenvereinbarung teilnehmenden Ärzte haben das Ziel, den Anteil an Abrechnungen für KTW zu Gunsten des Anteils an Taxi und Mietwagen zu reduzieren. Dabei soll sich insgesamt der Anteil an Verordnungen für Krankenförderungen nach Muster 4 nicht erhöhen.
- (2) Vor einer Verordnung eines KTW werden die Möglichkeiten eines anderen Transportmittels (Taxi und Mietwagen) geprüft. Lediglich im begründeten Ausnahmefall wird ein KTW verordnet.
- (3) Der Anteil der Verordnungen an KTW wird vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 um 18 Prozentpunkte auf 30 % reduziert und somit der Anteil an Taxi und Mietwagenfahrten um 18 Prozentpunkte auf 70 % erhöht.
- (4) Vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird der Anteil der Verordnungen an KTW um nochmals 10 Prozentpunkte auf 20 % reduziert und somit der Anteil an Taxi und Mietwagenfahrten um weitere 10 Prozentpunkte auf 80 % erhöht.